

Neue Corona-Bekämpfungsverordnung Schleswig Holstein bis 30.11.2021

Die Verordnung ist in Kraft seit dem 14. November und befristet bis zum 30. November 2021. Die Veränderungen betreffen bisher ausschließlich die voll- und teilstationäre Pflege.

Für **voll- und teilstationäre Pflegeangebote** gilt danach

- eine **ergänzende Testpflicht der geimpften und genesenen Mitarbeitenden alle 72 Stunden**, zusätzlich zu der bisherigen anlass- und symptombezogenen Testung; Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind, müssen weiter täglich getestet werden;
- eine **Testnachweispflicht für alle externen Personen, insbesondere alle Besuchenden in vollstationären Einrichtungen**, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind; nicht getestete Externe dürfen (außer bei Gefahr im Verzug) nicht in die Pflegeeinrichtung eingelassen werden;
- eine **Testangebotspflicht der Einrichtungen** nicht nur für Mitarbeitende, sondern auch für externe Personen, insbesondere für Besuchende in vollstationären Einrichtungen;
- eine Bußgeldbewährung für Verstöße gegen Einlassüberwachung und Testangebotspflicht.

Ergänzende Hinweise:

- Über eine Änderung der Bundes-Testverordnung sind bereits seit vorgestern wieder kostenfreie Bürgertestungen - also auch Testungen außerhalb der Pflegeeinrichtungen - möglich;
- über weitere Änderungen und Beschränkungen – insbesondere die Option für ein 2G-Modell für große Veranstaltungen – wird die Koalition bis zum 25.11.2021 beraten.

Die zusammenfassende Information finden Sie auf der Website:

[Der Ministerpräsident - Staatskanzlei und Bundesangelegenheiten - Testpflicht verschärft - schleswig-holstein.de](#)